



Doppelendspiel; Bildmitte: Sportwart H.J. Oden Dahl

Links u. rechts innen: Winfried u. Karl-Ulrich Krämer, Doppelmeister
 Links u. rechts außen: Udo Erwin u. Hermann Lück, Vizemeister



„Wir konnten uns nicht konzentrieren. Das ist der Grund für unsere Niederlage, Arthur.“

1 9 7 6

V o r s t a n d
=====

1. Vorsitzender	Hermann Lück
2. Vorsitzender	Jürgen Hegmann
Geschäftsführer	Hans-Georg Roth
Sportwart	Heinz-Josef Odendahl
Jugendwart	Helmut Hirsch
Schriftführer	Frl. Tschirner
Kassenprüfer	Georg Krause Heinz König
Sportausschuß	Adolf Perenz Egon Stein
Festausschuß	Heinz König Dieter Luig Eugen Schaupp

Satzung der

"Tennisgesellschaft Gold-Weiß Gelsenkirchen e.V." (TGG)

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisgesellschaft Gold-Weiß Gelsenkirchen e.V." (TGG); er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die TGG verfolgt ausschließlich den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Tennissports. Sie bietet ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gelegenheit zur Ausübung des Tennisspiels und zum geselligen Miteinander. Darüber hinaus erstrebt die TGG die Ausbildung und Förderung der Tennisjugend.
- (3) Das Vereinsvermögen darf nur für die genannten Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz nachgewiesener maßvoller Aufwendungen kein Entgelt.
- (4) Die TGG ist Mitglied des Landessportbundes und des westfälischen Tennisverbandes.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der TGG kann werden, wer ihre Ziele zu verfolgen oder zu fördern beabsichtigt.
- (2) Die TGG führt als Mitglieder:
 1. Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; *)
 2. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und solche Mitglieder, die noch in der Ausbildung stehen und noch kein eigenes Einkommen haben sowie Wehrpflichtige; *) siehe § 14,2
 3. Erwachsene (Aktive) nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
 4. Passive Mitglieder.
- (3) Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Änderung der Mitgliedschaft

Über Änderung der Mitgliedschaft gem. § 2 Nr. 1 - 4 entscheidet der Vorstand auf Antrag. Entsprechende Anträge sind für die folgende Spielzeit jeweils bis zum Ende des Vorjahres dem Vorstand zuzuleiten.

§ 4

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Entscheidung ergeht schriftlich, ohne daß eine Begründung bekanntgegeben wird.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod des Mitglieds
 2. seinen Austritt oder
 3. seinen Ausschluß.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Schriftliche Austrittserklärung muß dem Vorstand bis zum 30.11. zugegangen sein. § 2 Abs. 3 gilt nicht entsprechend. Beschließt die Hauptversammlung nach dem 30.11. eine Beitragserhöhung oder die Erhebung von Umlagen, so darf eine darauf gestützte Austrittserklärung bis zwei Wochen nach Kenntniserlangung zugehen.
- (3) Bei Bekanntwerden eines Ausschlußgrundes kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Ausschlußgrund besteht dann, wenn ein weiteres Verbleiben des Mitglieds der TGG nicht zuzumuten ist; dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Mitglied
 1. den Vereinsfrieden nachhaltig stört,
 2. wichtige Interessen oder das Ansehen der TGG schädigt oder
 3. länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist.

- (5) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder, vor der Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied zu hören; dazu ist es zur Vorstandssitzung zu laden, Das Mitglied kann seine Stellungnahme auch schriftlich abgeben.
- (5) Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung beantragen. Der Antrag kann nur bis zur Festlegung der Tagesordnung schriftlich über den Vorstand gestellt werden.

§ 6

Maßregeln

Der Vorstand kann zur Wahrung und Durchsetzung berechtigter Interessen der TGG folgende Maßregeln verhängen:

1. Verspätungszuschlag zum Beitrag;
2. Schriftliche Verwarnung durch den Vorstand bei Nichtbeachtung der Platz- und Spielordnung
3. zeitweisen oder dauernden Ausschluß vom Spiel- und Trainingsbetrieb
 - a) bei wiederholter Nichtbeachtung der Platz- und Spielordnung,
 - b) gegenüber nach § 5 Abs. 4 - 6 ausgeschlossenen Mitgliedern;
4. Ausschluß von der Stimmberechtigung in der Hauptversammlung, wenn das Mitglied bis zur Festlegung der Tagesordnung mit Beiträgen im Verzuge ist.

§ 7

Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig für das Geschäftsjahr, das er der TGG angehört.
- (2) Beiträge sind der Aufnahme- und der Jahresbeitrag sowie im Einzelfall erhobene Umlagen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des März im voraus zu entrichten. Danach ist das Mitglied im Verzuge, ohne daß es einer Mahnung bedarf.
- (4) Die Hauptversammlung bestimmt über die jährliche Höhe der Beiträge. Dabei sollen die Mitgliedergruppierungen gem. § 2 sowie die Mitgliedschaft von Familienangehörigen berücksichtigt werden.
- (5) Die Hauptversammlung kann Mitglieder oder Nichtmitglieder zur Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich in hervorragender Weise um die TGG verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise ausgenommen werden.

§ 8

Platz- und Spielordnung

Der Vorstand erläßt eine Platz- und Spielordnung, an die alle Mitglieder gebunden sind.

§ 9

Organe

Organe der TGG sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Fragen der TGG sowie in den Fällen, die in dieser Satzung besonders genannt sind. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, möglichst im Dezember statt.
- (2) Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens eine Woche zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 6 Nr. 4 ist zu beachten. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden der TGG oder seinem Stellvertreter geleitet. Zu Beginn ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Hauptversammlung festzustellen. Über den wesentlichen Hergang ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Hauptversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (5) Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nötig. Ein Beschluß über Satzungsänderungen darf nur ergehen, wenn die Ladung zur Hauptversammlung den Hinweis auf den Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" und den mit Gründen versehenen Antrag des Antragstellers enthält.
- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Ladung muß den Verhandlungsgegenstand und soll eine Begründung enthalten.

§ 11

Kassenprüfung

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 1 Abs. 3 wird von zwei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Hauptversammlung.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer, der zugleich Kassenwart ist,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Sportwart,
 6. dem Jugendwart und
 7. dem Stellvertretenden Jugendwart.
- (2) Vertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie können nur gemeinschaftlich handeln.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht die Regelung des § 14 Abs. 3, 4 eingreift. Die ersten Wahlzeiten der Mitglieder 2., 3. und 6. betragen nur ein Jahr, um so in jedem Jahr nur die Hälfte des Vorstandes wählen zu müssen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist das neue Mitglied nur für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden zu wählen.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds gegen dessen Willen ist nur dadurch möglich, daß die Hauptversammlung ein neues Mitglied wählt. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich mit Annahme der Wahl, für den Fall ihres Rücktritts ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Nachfolgers weiterzuführen, wenn dies nicht unzumutbar erscheint und die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder dies wünscht.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben auf seine Mitglieder.

§ 13

Sportausschuß

- (1) Der Sportausschuß besteht aus dem Sportwart als Vorsitzendem, dem Jugendwart sowie zwei von der Hauptversammlung hinzugewählten stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die übrigen Mitglieder unterstützen den Sportwart bei der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben. Der Ausschuß ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Vereinsmeisterschaften sowie Aufstellung und Änderung der Rangliste und der Turniermannschaften.
- (3) Sitzungen des Ausschusses finden auf Einberufung durch den Sportwart oder die drei anderen Mitglieder statt. Der Sportwart kann erforderlichenfalls beratende Mitglieder, insbesondere die Mannschaftsführer der Turniermannschaften, einladen. Bei Abstimmungen im Sportausschuß hat der Sportwart zwei Stimmen.
- (4) Der Sportausschuß ist ermächtigt, gegenüber Spielern der Turniermannschaften zur Wahrnehmung und Durchsetzung der sportlichen Interessen der TGG notwendige Maßregeln zu verhängen. Zu diesem Zweck erläßt der Sportausschuß eine Wettkampf- und Turnierordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 14

Jugendorgane

- (1) Jugendorgane der TGG sind
 - die Jugendversammlung und
 - der Jugendausschuß.
- (2) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Mitglieder der TGG, die das 14. Lebensjahr vollendet und im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Die Vereinsjugend der TGG gibt sich in der Jugendversammlung eine Jugendordnung und wählt den Jugendausschuß. Die Bestimmungen über die Einberufung und den Gang der Hauptversammlung sind entsprechend anzuwenden. Die Ladung kann auch in Form eines zweiwöchigen Aushangs im Vereinshaus erfolgen. Ab Ende der Tennissaison muß die Einladung zur Jugendversammlung schriftlich erfolgen.
- (4) Der Jugendausschuß besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendwart), der Mitglied (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 4) sein und dessen Wahl von der Hauptversammlung bestätigt werden muß, sowie zwei Jugendvertretern. Diese müssen zur Zeit ihrer Wahl noch Jugendliche sein; ein Jugendvertreter ist zum Stellvertretenden Jugendwart zu wählen.
- (5) Der Jugendwart wird auf zwei, die Jugendvertreter werden auf ein Jahr gewählt.
- (6) Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der TGG. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- (7) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung und ist dem Vorstand der TGG verantwortlich.
- (8) Einzelheiten der Jugendorgane regelt die Jugendordnung.

§ 15

Auflösung der TGG

- (1) Die TGG kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder von der Hauptversammlung aufgelöst werden; die Zahl der erschienenen Mitglieder muß die Hälfte der Mitglieder der TGG übersteigen, § 10 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung der TGG fällt das Vereinsvermögen an den Westfälischen Tennisverband e.V. der es vorrangig zur Förderung der Tennis-Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten ist die Satzung vom 23. September 1958 einschließlich ihrer Änderungen aufgehoben.

Gelsenkirchen, den 18. Januar 1976

Tennissportler treffen sich zum Schmetterball

Erster gemeinsamer Gesellschaftsabend

Der 10. Januar wird in die Annalen des GE-Tennissports eingehen. Zum erstenmal treffen sich die früher zeitweise stark rivalisierenden Tennisvereine zu einem gemeinsamen Gesellschaftsabend. Nach den Vorstellungen der Verbände soll es ein richtiger „Schmetterball“ werden.

Offiziell beteiligen sich die TG Rheinlbe, TC Rot-Gelb Horst, TC Buer, TK Gold-Weiß und der TK. „Das heißt aber nicht, daß z. B. die TG Bulmke abseits steht“, erklärt Arthur Schäfer vom ausrichtenden Verein GTK. „Die Bulmker hätten nur ihr eigenes Fest schon unter Dach und Fach.“

Unter dem Dach des Hans-Sachs-Hauses treffen sich die Tennissportler am Samstag, 10.

Januar, um 20 Uhr. Es spielt die Combo-Band des Ausbildungsmusikkorps der Bundeswehr Hildes.

Der „Schmetterball“ soll in Zukunft alle zwei Jahre wiederholt werden. „So können die einzelnen Vereine alle zwei Jahre ein Klubfest feiern, ohne mit dem gemeinsamen Gesellschaftsabend zu kollidieren“, erläuterte GTK-Vorsitzender Dieter Weißbach.

Zum erstenmal: Sieben auf einen Streich

Lange Zeit hielt man es für unmöglich. Aber Samstag wurde es im Hans-Sachs-Haus Wirklichkeit: Mitglieder aller sieben Gelsenkirchener Tennisvereine fanden sich im trauten Kreis eines „Schmetterballs“ zusammen. Ein Anfang ist gemacht. Sollte der eine oder andere ein Programm oder eine richtige Showband vermißt haben, ist zu bedenken, daß jede junge Pflanze erst viel Pflege bedarf, bevor sie voll erblüht. Vorsitzender Hans-Dietrich Weißbach vom „ausrichtenden“ GTK jedenfalls war mit dem Erfolg zufrieden. „Über 500 Freunde des Tennissports aus ganz Gelsenkirchen sind gekommen.“ In seiner Begrüßungsrede wies er auf die große Bedeutung hin, die gerade der Tennissport als Freizeit- und Gesundheitskomponente in der Zukunft für jung und alt zukommt. „Bereits jetzt spielen in Gelsenkirchen 2000 Menschen aktiv Tennis.“ An Ehren-gast OB Kuhlmann richtete er die Bitte, dies bei künftigen Planungen gebührend zu berücksichtigen.



Die Vorstände der Tennisklubs erstmals vereint, von links: Hermann Lück (Gold-Weiß), Hilmar Schwarzhöfer (TG Bulmke), Hans Prohl (TC Buer), Ernst-Dietrich Weißbach (Gelsenkirchener TC), Hans Günter Kopshoff (Tennisgem. Rheinlbe), Lothar Baumann (TC GE-Horst).

(Foto: Alfons Kampert)

und
wieder
einmal

K
A
R
N
E
V
A
L





Vereinsmeisterschaft

	<u>Vereinsmeister</u>	<u>Vizemeister</u>
Herren A	Rainhard Falkenstein	Udo Erwin
Herren B	Uwe Anzion	Heinz Pätzold
Herren C	Norbert Jankowski	Matthias Adorf
Damen A	Edeltraut Schliesing	Irmgard Beßling
Damen B	Edelgard Brix	Edith Reddig
Herren-Doppel	Karl-Ulrich Krämer/ Winfried Krämer	Hermann Lück/ Udo Erwin
Damen-Doppel	Edeltraut Schliesing/ Hella Krause	Irmgard Beßling/ Thekla Jelich
Mixed	Irmgard Beßling/ Karl-Ulrich Krämer	Thekla Jelich/ Udo Erwin



Ein "noch" kleiner
Spieler auf dem Weg
nach oben

Matthias Adorf



Zuschauer beim Herren A Endspiel



Siegerehrung: 1. Vors. H. Lück, R. Falkenstein,
Udo Erwin, Sportwart H. Odendahl



Siegerehrung Herren B:
H. Odendahl, U. Anzion, H. Pätzold,
H. Lück



B-Meister U. Anzion, H. Pätzold, H. Lück, U. Erwin,
A-Meister R. Falkenstein, H. Odendahl



Harry, wir
können doch
noch einen
ausgeben



C-Meister Norbert Jankewski
Vize-Meister Matthias Adorf



Zuschauer bei der
Vereinsmeisterschaft